

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz
(Sächsische Aufenthalts- und Asylverfahrenszuständigkeitsverordnung –
SächsAAZuVO)

Fundstelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (SächsGVBl.) 2009, Seite 39 f.
Inkrafttreten: 19. Februar 2009

Es wird verordnet aufgrund von:

1. § 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a des Gesetzes über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ausländerrechtszuständigkeitsgesetz – SächsAuslZuG) vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190),
2. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlü-AG) vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190) und
3. § 70 Abs. 2 Satz 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302) geändert worden ist:

§ 1

Örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden

(1) Nach § 62 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313, 314) geändert worden, in der jeweils geltenden Fassung, ist für die Durchführung der Abschiebung und Zurückschiebung, auch in Haftsachen sowie für die Aussetzung der Abschiebung die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer vollziehbar zugewiesen wurde, sonst die Ausländerbehörde, auf

deren Bezirk der Aufenthalt des Ausländers räumlich beschränkt ist. Begründet Satz 1 keine Zuständigkeit oder die Zuständigkeit mehrerer Ausländerbehörden, ist diejenige zuständig, in deren Bezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Befindet sich der Ausländer im Amtsbezirk einer anderen Ausländerbehörde, ist auch diese zuständig.

(2) Für die Befristung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist die Ausländerbehörde zuständig, welche die Maßnahme angeordnet hat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ergibt sich nach Satz 1 keine Zuständigkeit einer sächsischen Ausländerbehörde und ist auch keine andere zuständig, ist bei einem beabsichtigten Familiennachzug die Ausländerbehörde des Ortes zuständig, an den der Ausländer zuziehen will.

(3) Im Übrigen bleiben § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S.614), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und Nr. 4 sowie Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, und § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsPolG unberührt. Haft und Ingewahrsamnahme des Ausländers begründen keinen neuen gewöhnlichen Aufenthalt. Für den Personenkreis nach § 15a AufenthG ist bis zur Zuweisungsentscheidung der erste Aufgriffsort maßgeblich.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit der Unterbringungsbehörden

(1) Für Entscheidungen nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer vollziehbar verteilt oder zugewiesen wurde oder auf deren Bezirk der Aufenthalt des Ausländers vollziehbar räumlich beschränkt ist.

(2) Liegt keine vollziehbare Verteilung, Zuweisung oder räumliche Beschränkung vor, richtet sich die Zuständigkeit nach § 1 SächsVwVfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a, Nr. 4 sowie Abs. 4 VwVfG.

§ 3**Besondere sachliche Zuständigkeiten**

(1) Die Landesdirektion Chemnitz ist als zentrale Ausländerbehörde im gesamten Freistaat Sachsen sachlich zuständig

1. für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber einschließlich ihrer Familienangehörigen, insbesondere Ehegatten und minderjähriger Kinder oder Lebenspartner, auch wenn diese keinen Asylantrag gestellt haben. Diese sachliche Zuständigkeit umfasst nicht die Erteilung von Duldungen. Abgelehnte Asylbewerber im Sinne dieser Verordnung sind auch solche Ausländer, deren Aufenthalt nach Ablehnung des Asylantrages vorübergehend geduldet oder denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Abs. 1, § 23a, § 25 Abs. 2 bis 5, § 104a oder § 104b AufenthG erteilt wurde,
2. für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts von ausreisepflichtigen Asylbewerbern einschließlich ihrer Familienangehörigen oder Lebenspartner, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben,
3. für die Passbeschaffung ausreisepflichtiger Ausländer, die keinen Asylantrag gestellt haben,
4. für Entscheidungen über die Befristung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG bezüglich des Personenkreises der Nummern 1 und 2; sofern neben einer durch die Landesdirektion Chemnitz als zentrale Ausländerbehörde veranlassten Abschiebung auch Abschiebungen oder Ausweisungen durch im Freistaat Sachsen belegene untere Ausländerbehörden erfolgt sind, entscheidet sie über die Dauer der Sperrfrist dieser Maßnahmen im Einvernehmen mit den unteren Ausländerbehörden, die die Abschiebung oder Ausweisung verfügt haben,
5. nach § 42 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970, 1995) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bezüglich des Personenkreises der Nummern 1 und 2 und
6. für alle sich aus einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ergebenden ausländerrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

(2) Die Landesdirektion Chemnitz ist als höhere Ausländer- oder Unterbringungsbehörde im gesamten Freistaat Sachsen sachlich zuständig

1. nach § 22 Abs. 2 Nr. 1, § 24 Abs. 3, §§ 40 und 46 Abs. 5 AsylVfG,
2. nach § 50 Abs. 3 und 4 AsylVfG, solange sich der Ausländer in einer Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten hat,
3. für die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 bis 3 und § 7 SächsFlüAG im Benehmen mit der Landesdirektion Dresden oder Leipzig und
4. für die Verteilung der Asylbewerber und der Personen nach § 5 Nr. 4 SächsFlüAG auf die Direktionsbezirke.

(3) Die sachliche Zuständigkeit der Landesdirektionen Dresden und Leipzig erstreckt sich ebenfalls auf die in § 3 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Aufgaben, soweit und so lange sie eine Aufnahmeeinrichtung betreiben. Die Landesdirektion Chemnitz ist weiterhin nach dem Aufenthaltsgesetz und den ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen sachlich zuständig, solange sich der Ausländer in einer Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten hat.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Zuständigkeiten nach dem Ausländergesetz und dem Asylverfahrensgesetz (Ausländer- und Asylverfahrenszuständigkeitsverordnung – AAZuVO) vom 7. August 2001 (SächsGVBl. S. 470) außer Kraft.

Dresden, den

Dr. Albrecht Buttolo

Der Staatsminister des Innern

Begründung

A. Allgemeines

Durch das zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) traten verschiedene Änderungen ausländerrechtlicher Vorschriften in Kraft, die eine Anpassung der Zuständigkeitsregelungen der Aufenthalts- und Asylverfahrenszuständigkeitsverordnung (AAZuVO) erfordern.

Abweichend vom Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) und dem Gesetz über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Vorschriften in anderen Gesetzen (SächsAuslZuG) regelt die SächsAAZuVO besondere Zuständigkeiten im Bereich der Unterbringungs- und Ausländerbehörden.

Aufgabe der SächsAAZuVO ist es dabei u. a. die Flüchtlingsaufnahmekonzeption des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes in Anpassung an die Entwicklung der Flüchtlingszugangszahlen zu konkretisieren. Aufgrund des anhaltenden Rückgangs der Zugangszahlen besteht Bedarf die SächsAAZuVO an bereits vollzogene Änderungen in der Flüchtlingsaufnahme (Schließung von Aufnahmeeinrichtungen) anzupassen. Insofern besteht die Notwendigkeit, die besondere sachliche Zuständigkeit der Landesdirektion Chemnitz als höherer Unterbringungsbehörde im Verhältnis zu den übrigen höheren Unterbringungsbehörden neu zu bestimmen.

Im Übrigen bestand Bedarf, bisherige Regelungsinhalte der AAZuVO (Bestimmung der Ausländerbehörden) in dem Sächsischen Ausländerrechtszuständigkeitsgesetz bzw. im Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz (sachliche Zuständigkeit der höheren Unterbringungsbehörden) aufzunehmen. Ferner wurden Regelungsdoppelungen (§ 2 AAZuVO sachliche Zuständigkeit) gestrichen und notwendige Zusammenfassungen vorgenommen (§ 3 und §§ 4 bis 6 AAZuVO).

An den besonderen Zuständigkeiten der Landesdirektion Chemnitz wurde im Wesentlichen festgehalten.

Zu den Ermächtigungsgrundlagen

§ 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SächsAuslZuG ist Ermächtigungsgrundlage für die Aufgabenübertragung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 SächsAAZuVO.

Für diese Aufgaben besteht nach § 2 Abs. 2 SächsAuslZuG eine sachliche Zuständigkeit der Landkreise/Kreisfreien Städte als untere Ausländerbehörden. In § 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SächsAuslZuG wird das Staatsministerium des Innern jedoch ermächtigt, abweichende Zuständigkeitsregelungen zu treffen. Von dieser Regelung wird in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 SächsAAZuVO wie bisher Gebrauch gemacht, indem der Landesdirektion Chemnitz als zentraler Ausländerbehörde die besondere sachliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der unteren Ausländerbehörden zugewiesen wird.

Für die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 SächsAAZuVO sind nach § 2 SächsAuslZuG bzw. § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 SächsFlüAG die Landesdirektionen in der Funktion als höhere Ausländer- bzw. Unterbringungsbehörden zuständig. Es wird insoweit gemäß § 4 Satz 1 Nr. 1 SächsAuslZuG bzw. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsFlüAG eine Aufgabenkonzentration auf die Landesdirektion Chemnitz vorgenommen, da dies dasungsverfahren vereinfacht, der Verbesserung der Verwaltungsleistung dient und den Koordinationsbedarf verringert.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1:

§ 1 regelt die örtliche Zuständigkeit und regelt die Zuständigkeit teilweise abweichend vom Verwaltungsverfahrensgesetz um eine flexiblere Regelung zu erreichen und insbesondere im Falle des Auslandsaufenthaltes eines betroffenen Ausländers zu vermeiden, dass wegen unterschiedlicher landesrechtlicher Zuständigkeitsvorschriften keine Ausländerbehörde im Bundesgebiet für eine beantragte Entscheidung zuständig ist. Bei der Anknüpfung an „den Amtsbezirk in dem sich der betroffene Ausländer gewöhnlich aufhält oder sich zuletzt gewöhnlich aufgehalten hat“ soll keine Doppelzuständigkeit begründet werden, sondern es soll damit gewährleistet werden, dass auch in atypischen Fallgestaltungen eine Zuständigkeit begründet werden kann. Zudem war bezüglich des Kriteriums „gewöhnlicher Aufenthalt“ klarzustellen, dass durch Haft (Straf-, Abschiebe-, Über- und U-Haft) oder Gewahrsam örtliche Zuständigkeiten nicht berührt werden.

Bei mehrfacher Zuständigkeitsbegründung greift, soweit nicht bereits in dieser Verordnung gelöst, die Grundregel der Erstbefassung analog § 1 SächsVwVfG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 VwVfG ein.

Absatz 1:

Absatz 1 stellt den Grundsatz für die Regelung der örtlichen Zuständigkeit auf.

Absatz 2:

Absatz 2 trifft eine Sonderregelung für die Befristung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG. Ergänzend ist Folgendes anzumerken: Liegt kein gewöhnlicher Aufenthalt im Freistaat Sachsen in der Vergangenheit vor und liegt keine Familiennachzugsabsicht in das Gebiet des Freistaats Sachsen vor, tritt bei der Ermittlung der örtlichen Zuständigkeit für diese Entscheidungen an die Stelle des Kriteriums des gewöhnlichen Aufenthalts das des tatsächlichen Aufenthalts.

Absatz 3:

Es ist darauf hinzuweisen, dass unaufschiebbare aufenthaltsrechtliche Maßnahmen die Ausländerbehörde trifft, in deren Amtsbezirk sich die Notwendigkeit der Anordnung ergibt.

Zu § 2:

§ 2 regelt die örtliche Zuständigkeit für die unteren Unterbringungsbehörden. Soweit in § 2 Abs. 2 auf die Zuständigkeit nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz verwiesen wird, ist hierbei Folgendes zu berücksichtigen:

Liegt eine vollziehbare Verteilung, Zuweisung oder räumliche Beschränkung bezüglich des Ausländers nicht vor, ist die Unterbringungsbehörde örtlich zuständig, in deren Amtsbezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufhält. Ist ein gegenwärtiger gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar, ist die Unterbringungsbehörde örtlich zuständig, in deren Amtsbezirk sich der Ausländer zuletzt gewöhnlich aufgehalten hat. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt auch in der Vergangenheit nicht feststellbar, ist die Unterbringungsbehörde zuständig, in deren Amtsbezirk sich der Ausländer tatsächlich aufhält.

Zu § 3:

§ 3 fasst die bisherigen Regelungsinhalte der §§ 4 bis 6 der AAZuVO zusammen. Die Regelung enthält nur noch besondere sachliche Zuständigkeitsregelungen für die Landesdirektion Chemnitz. In Absatz 1 als zentrale Ausländerbehörde und in Absatz 2 als höhere Ausländer- oder Unterbringungsbehörde. § 3 stellt damit auch die örtliche Zuständigkeit der Landesdirektion Chemnitz klar. Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit der höheren Ausländer- und Unterbringungsbehörden wurden im Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz und Sächsischen Ausländerrechtszuständigkeitsgesetz aufgenommen.

Daneben werden der Landesdirektion Chemnitz neue Aufgaben zugewiesen, die sich aus dem Zuwanderungsgesetz ergeben.

Absatz 1:

Die Regelung fasst die besondere sachliche Zuständigkeit der Landesdirektion Chemnitz als zentrale Ausländerbehörde (ZAB) zusammen.

Nr. 1 bis 3

Die Regelungsinhalte entsprechen § 5 Abs. 3 AAZuVO.

Bezüglich der Nr. 1 ist klarzustellen, dass hierunter auch die Aufgaben nach § 43 Abs. 3 AsylVfG fallen.

Bezüglich der Nr. 3 bleibt die Zuständigkeit der unteren Ausländerbehörden für Maßnahmen gegenüber dem Ausländer, der kein abgelehnter Asylbewerber ist, unberührt.

Besitzt ein solcher Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, sind die Ausländerbehörden nach wie vor zuständig für die Einleitung der Passbeschaffung im Vorfeld: Hinweispflicht nach § 82 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 48, 49 Aufenthaltsgesetz und Aushändigung der Antragsformulare für die Passbeschaffung in Amtshilfe für die ZAB. Die unteren Unterbringungsbehörden haben auch auf die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Ausländers bei der Passbeschaffung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens nach § 1a AsylbLG hinzuwirken.

Wirkt der Ausländer bei der Beschaffung des Identitätspapiers nicht mit, so ist die Landesdirektion Chemnitz zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit der Passbeschaffung anfallenden Aufgaben. Es wird klargestellt, dass nur die ZAB für die Passbeschaffungsmaßnahmen gegenüber Konsulaten, Botschaften, usw. zuständig ist. Maßnahmen gegenüber dem Ausländer zu treffen, wie z. B. frühzeitige formlose Aufforderung zur Vorlage der Ausweispapiere,

sind Aufgaben der unteren Ausländerbehörden und der ZAB, während Anordnungen bzw. andere Verwaltungsakte (außer im Rahmen des AsylbLG) der ZAB vorbehalten bleiben.

Ermächtigungsgrundlage für die Nr. 1 bis 3 ist § 4 Nr. 2 Buchst. a SächsAuslZuG, da insoweit eine sachliche Zuständigkeit für die Landkreise/Kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 2 SächsAuslZuG besteht.

Nr. 4

Die ZAB soll bezüglich des Personenkreises der Nummern 1 und 2 für das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen über die Befristung der Sperrwirkungen von Abschiebungen und Ausweisungen entscheiden. Sie ist nicht zuständig, wenn eine Ausweisung einer unteren Ausländerbehörde vorliegt, aber keine Abschiebung veranlasst wurde.

Nr. 5

Die Regelung fasst die bisher in § 5 Abs. 3 Nr. 3, § 5 Abs. 4 AAZuVO verstreut geregelten besonderen sachlichen Zuständigkeiten, die sich aus Regelungen des Asylverfahrensgesetzes ergeben, zusammen.

Nr. 6

Die Regelung stellt klar, dass alle erforderlichen Maßnahmen bzw. Entscheidungen nach einer Abschiebungsanordnung des Staatsministeriums des Innern nach § 58a AufenthG von der ZAB getroffen werden.

Absatz 2:

Die Regelung fasst die besondere sachliche Zuständigkeit der Landesdirektion Chemnitz als höhere Ausländer- bzw. Unterbringungsbehörde zusammen.

Nr. 1

Für diese Aufgaben sind nach § 3 Nr. 1 SächsAuslZuG die höheren Ausländerbehörden zuständig. Es wird insoweit gemäß § 4 Satz 1 Nr. 1 SächsAuslZuG eine Aufgabenkonzentration auf die Landesdirektion Chemnitz vorgenommen, da dies das Verwaltungsverfahren vereinfacht, der Verbesserung der Verwaltungsleistung dient und den Koordinationsbedarf verringert.

Für die Aufgaben nach §§ 22 Abs. 2 Nr. 1, 46 Abs. 5 AsylVfG ist eine zentrale Stelle im Freistaat erforderlich.

Nr. 2

Die Aufgaben nach § 50 Abs. 3 und 4 AsylVfG sind bei der Landesdirektion Chemnitz zu konzentrieren, da sie nur die Fallkonstellationen betreffen, solange sich der Ausländer in einer Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten hat und gegenwärtig nur die Landesdirektion Chemnitz eine Aufnahmeeinrichtung hat.

Nr. 3

Der Landesdirektion Chemnitz werden Aufgaben zugewiesen, für die nach der AAZuVO ursprünglich alle Landesdirektionen vor dem Hintergrund hoher Zugangszahlen zuständig waren. Aufgrund des Rückgangs der Flüchtlingszahlen wurden die Aufnahmeeinrichtungen der Landesdirektionen Dresden und Leipzig geschlossen. Derzeitig verläuft die Aufnahme/Verteilung/Zuweisung/Weiterleitung der aufzunehmenden Personen wie folgt: Die Personen werden in Chemnitz aufgenommen. Die Zuweisung der Asylbewerber auf die Bezirke der Ausländerbehörden erfolgt durch Chemnitz jeweils in eigener Zuständigkeit für alle Direktionsbezirke (Zuweisungsentscheidung, Mitteilung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge). Die Landesdirektionen sind daneben aber für die Verteilung innerhalb ihrer Direktionsbezirke zuständig. Mit der in § 3 Abs. 2 geregelten Zuständigkeitskonzentration bei der Landesdirektion Chemnitz wird eine Anpassung an die Ist-Situation vollzogen.

Bezüglich der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 bis 3 SächsFlüAG erfolgt eine Zuständigkeitskonzentration bei der Landesdirektion Chemnitz im bisherigen praktizierten Umfang. Hinsichtlich der Aufgaben nach § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 1. Halbsatz und Abs. 2 SächsFlüAG erfolgt eine gesetzliche Konzentration bei der Landesdirektion Chemnitz, solange die anderen Landesdirektionen keine Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsFlüAG i. V. m. § 44 Abs. 1 AsylVfG betreiben.

Nr. 4

Verteilung auf die Direktionsbezirke

Die Regelung entspricht § 6 Abs. 1 AAZuVO. Die Landesdirektion Chemnitz soll zuständig bleiben für die (fiktive) Verteilung der Personen auf die Direktionsbezirke. Außerdem soll sie für die Verteilung der Personen nach § 5 Nr. 4 SächsFlüAG zuständig sein. Aufgrund einer fortgeltenden Anordnung vom 9. Januar 1991 mit verschiedenen Nachfolgerlassen nimmt der Freistaat Sachsen jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion auf. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens beteiligt das BAMF das jeweilige Bundesland auf das die Verteilung erfolgen soll und fragt um Zustimmung zur Visumserteilung an. Für den Freistaat Sachsen nimmt diese Aufgabe bisher die Landesdirektion Chemnitz wahr. Unter dem Gesichtspunkt Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens soll die besondere sachliche Zuständigkeit bei der Landesdirektion Chemnitz liegen.

Absatz 3:

Die Regelung entspricht der bisher in § 5 Abs. 2 Nr. 1 AAZuVO enthaltenen Regelung. Da die Landesdirektion Chemnitz einzige Aufnahmeeinrichtung in Sachsen wird, besteht das Erfordernis, die Zuständigkeit für ausländer- und asylverfahrensrechtliche Entscheidungen gegenüber aufgenommenen Personen für die Dauer der Verpflichtung des Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung auf die Landesdirektion Chemnitz zu begrenzen. Gegenwärtig besteht nur eine Aufnahmeeinrichtung in Chemnitz. Um zu gewährleisten, dass auch bei einem überraschenden größeren Flüchtlingszustrom die Landesdirektionen Dresden und Leipzig handlungsfähig sind, wurde diese flexible Regelung gewählt.

Zu § 4:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der damit ersetzten Vorschriften.